

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 1967	Nummer 7
--------------	---	----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 6 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	2. 1. 1967	RdErl. d. Innenministers Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; hier: Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	66
21220	17. 12. 1966	Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	66
21220	17. 12. 1966	Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	66
21700	2. 1. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Zuschüsse für die in Schifferkinderheimen untergebrachten schulpflichtigen Schifferkinder	67

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
19. 12. 1966	Bek. — Verwaltungshochschul- und Bildungswochen 1966 in Bad Meinberg	67
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
22. 12. 1966	Bek. — Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) v. 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes v. 24. August 1965 (BGBl. I S. 906)	67
	Arbeits- und Sozialminister	
30. 12. 1966	RdErl. — Kriegsfolgenhilfe; Verrechnung von Aufwendungen in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe; hier: Kosten der Nichtseßhaftenfürsorge Rechnungsjahr 1967	68
	Notizen	
5. 1. 1967	Portugiesisches Konsulat, Düsseldorf	68
5. 1. 1967	Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	68
5. 1. 1967	Wahlkonsulat von Griechenland, Bielefeld	68
5. 1. 1967	Wahlkonsulat von Chile, Essen	68
	Hinweise	
	Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen	68
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 3. 1. 1967	69
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 1. 1. 1967	69

I.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten
der Angestellten und Arbeiter;
hier: Verteilung der Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Innenministers**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 1. 1967 —
II A 2 — 11.01 — 15001/67

Mein RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nr. 3.1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten in eine höhere Vergütungsgruppe als die Vergütungsgruppe III BAT,“

2. Abschnitt II Nr. 4.2 und Nr. 4.3 erhalten folgende Fassung:

„4.2 Die Regierungspräsidenten sind zuständig für die Versetzung und Abordnung von Angestellten der Vergütungsgruppen III bis X und Arbeitern

- a) von ihrer Behörde zu einer nachgeordneten Behörde ihres Bezirks und umgekehrt,
- b) von einer nachgeordneten Behörde ihres Bezirks zu einer anderen nachgeordneten Behörde ihres Bezirks,
- c) von ihrer Behörde oder einer nachgeordneten Behörde ihres Bezirks zu einem anderen Regierungspräsidenten oder zu einer nachgeordneten Behörde eines anderen Regierungspräsidenten; die Versetzung oder Abordnung bedarf des Einverständnisses des aufnehmenden Regierungspräsidenten.

- 4.3 Es sind ferner zuständig

- a) der Regierungspräsident in Düsseldorf für die Versetzung und Abordnung von Angestellten der Vergütungsgruppen III bis X und Arbeitern von seiner Behörde oder einer nachgeordneten Behörde seines Bezirks zum Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamt in Düsseldorf oder zur Landesimpfanstalt in Düsseldorf oder zur Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf und umgekehrt,
- b) der Regierungspräsident in Münster für die Versetzung und Abordnung von Angestellten der Vergütungsgruppen III bis X und Arbeitern seiner Behörde oder einer nachgeordneten Behörde seines Bezirks zum Chemischen Landesuntersuchungsamt in Münster und umgekehrt.

Die Versetzung oder Abordnung bedarf des Einverständnisses des Leiters der Einrichtung.“

— MBL. NW. 1967 S. 66.

21220

**Änderung
der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Vom 17. Dezember 1966**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch das Landesrichtergesetz v. 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), in ihrer Sitzung am 17. 12. 1966 folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 3. 1. 1967 — VI B 1 — 15.03.52 — genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe v. 9. Februar 1955 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 8 werden in Satz 2 die Worte „unter Berücksichtigung von Vorschlagslisten der Untergliederungen der Kammer“ gestrichen.
2. In § 13 Abs. 2 wird Buchstabe d gestrichen. Die bisherigen Buchstaben e bis g werden Buchstaben d bis f.
3. In § 17 Abs. 2 Buchstabe a Satz 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Februar 1967 in Kraft.

— MBL. NW. 1967 S. 66.

21220

**Änderung
der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Vom 17. Dezember 1966**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 1966 folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 3. 1. 1967 — VI B 1 — 15.03.53 — genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe v. 9. August 1956 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird Satz 3 durch folgende Neufassung ersetzt:
Für jeden Arzt gilt das Genfer Gelöbnis des Weltärztebundes:
2. In § 27 Abs. 3 wird hinter Buchstabe f eingefügt:
g) der Zusatz „Arbeitsmedizin“ bei Nachweis entsprechender Weiterbildung. Das Führen des Zusatzes ist nur während der Ausübung und an der Stelle der arbeitsmedizinischen Tätigkeit zulässig. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Nachweis folgender Weiterbildung nach Erteilung der Bestallung geführt wird:
 1. a) Die Teilnahme an einem dreimonatigen theoretischen, von der Ärztekammer anerkannten Kurs über Arbeitsmedizin, der in höchstens drei Abschnitte geteilt werden darf,
 - b) zwölf Monate klinische oder poliklinische Tätigkeit auf dem Gebiet der inneren Krankheiten,
 - c) neun Monate praktische Tätigkeit unter Leitung eines von der Ärztekammer anerkannten hauptberuflichen Werkarztes, eines Gewerbearztes, in einem arbeitsmedizinischen Universitätsinstitut, bei einer anderen von der Ärztekammer anerkannten Einrichtung, z. B. ärztliche Dienststellen der Arbeitsverwaltung u. ä. oder bei einem von der Ärztekammer für diese Weiterbildung anerkannten Arzt.
2. Ärzten, die am 1. 1. 1967 hauptberuflich als Werkarzt, als Gewerbearzt, an einem arbeitsmedizinischen oder arbeitsphysiologischen Institut oder im praktischen ärztlichen Dienst der Arbeitsverwaltung tätig sind, kann die Ärztekammer auf Antrag das Führen des Zusatzes „Arbeitsmedizin“ genehmigen, nachdem eine Tätigkeit von insgesamt drei Jahren in den genannten Tätigkeitsbereichen nachgewiesen ist.
3. Ärzten, die am 1. 1. 1967 nebenberuflich als Werkarzt tätig sind, kann die Ärztekammer das Führen des Zusatzes „Arbeitsmedizin“ bei Nachweis einer fünfjährigen Tätigkeit als nebenberuflicher Werkarzt genehmigen, sofern ihre Tätigkeit im Hinblick auf arbeitsmedizinische

Aufgabe mit der eines hauptberuflichen Werkarztes vergleichbar ist.

4. Anträge nach Nr. 2 und 3 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung bei der Ärztekammer eingereicht werden.

Die bisherigen Buchstaben g) und h) werden Buchstaben h) und i).

Artikel 2

Die Änderung der Berufsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 66.

21700

Zuschüsse für die in Schifferkinderheimen untergebrachten schulpflichtigen Schifferkinder

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 1. 1967 — IV A 2 — 5056.2

Der RdErl. v. 14. 4. 1955 (MBl. NW. S. 709 / SMBl. NW. 21700) ist durch den Übergang der Hilfen, die dem § 6 Abs. 1 Buchst. d) der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge entsprechen, in das Gesetz für Jugendwohlfahrt sowie durch den RdErl. v. 7. 6. 1963 (MBl. NW. S. 1247 / SMBl. NW. 2160) überholt.

Der RdErl. wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Direktoren der Landschaftsverbände,
Oberstadtdirektoren und
Oberkreisdirektoren.

— MBl. NW. 1967 S. 67.

II.

Innenminister

Verwaltungshochschul- und Bildungswochen 1966 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 19. 12. 1966 — II B 4'5 — 29.63.09 — 4009'66

Die Herbstveranstaltungen der Hochschul- und Bildungswochen 1966 werden im Frühjahr 1967 in Bad Meinberg wiederholt.

Auch diese Tagungen stehen unter dem Thema:

„Der mündige Mensch — Verantwortung heute.“

Das Vorlesungsprogramm wird durch eine Exkursion und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Nach einem Beschluß des Rechnungsprüfungsausschusses des Landtages NW werden alle Dienstkräfte des Landes von Amts wegen unentgeltlich untergebracht und gepflegt. Sie erhalten für die Dauer ihres Aufenthalts in Bad Meinberg die nach § 10 RKG gekürzten Tage- und Übernachtungsgelder. Für die An- und Abreise werden Tagegelder nach § 9 RKG sowie Fahrkostenentschädigung gezahlt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereichs zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren. Der Pauschalpreis für Unterbringung und Verpflegung beträgt 160,— DM (einschl. Bedienungsgeld). Dieser Betrag ist von der entscheidenden Behörde an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche“ bzw. „Bildungswoche“ zu überweisen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, soweit es sich dienstlich vertreten läßt.

I. Hochschulwoche

An der XIX. Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Hochschulwoche wird am Dienstag, dem 14. März 1967, um 17.00 Uhr im Kursaal eröffnet; sie endet am Dienstag, dem 21. März, abends. Als Anreisetag ist der 14. März und als Abreisetag der 22. März vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 70,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen bis zum 1. Februar 1967 beim Innenminister eingegangen sein.

T.

II. Bildungswoche

An der X. Bildungswoche können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Mittwoch, dem 29. März 1967, um 17.00 Uhr im Kursaal eröffnet; sie endet am Mittwoch, dem 5. April, abends. Als Anreisetag ist der 29. März und als Abreisetag der 6. April vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 55,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen bis zum 15. Februar 1967 beim Innenminister eingegangen sein.

T.

Meldungen, die nach den festgelegten Anmeldeterminen eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Über die Zulassung erhalten die Behörden von mir Mitteilung.

Die Teilnehmer werden durch den Innenminister in Bad Meinberg untergebracht; sie erhalten Doppelkarten, die auszufüllen und an den Innenminister zurückzusenden sind.

— MBl. NW. 1967 S. 67.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung

gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906), des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 12. 1966 — V/B 6 — 35-20.1

Der

Firma Josef F. Conzen
Inhaber Hermann Euscher

in

Essen, Am Handelshof 1

Betriebssitz Essen, Am Handelshof 1

ist am 2. 12. 1966 auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Interzonen-Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von: Düsseldorf/Rheinbahnhof

nach: Berlin/West-Obf. am Funkturm

über: Duisburg — Essen — Bochum — Dortmund — Hamm — Bundesautobahn bis Helmstedt

befristet bis zum 31. Dezember 1967 gegen jederzeitigen Widerruf erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Der Fahrplan und die Beförderungsentgelte sowie die Beförderungsbedingungen für den Interzonen-Linienverkehr, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt

hat, sind einzuhalten. Der Fahrplan, eine Aufstellung der Beförderungsentgelte und eine Ausfertigung der Beförderungsbedingungen sind gemäß § 16 BOKraft im Fahrzeug mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

2. Zur Aufnahme von Fahrgästen nach Berlin bzw. zum Absetzen von Fahrgästen aus Berlin darf nur an den im Fahrplan genannten Haltestellen — ausgenommen in Helmstedt-BAB — gehalten werden. Jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs ist untersagt.
3. Eine amtliche Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf ausgeübt.

— MBl. NW. 1967 S. 67.

Arbeits- und Sozialminister

Kriegsfolgenhilfe; Verrechnung von Aufwendungen in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe;

hier: Kosten der Nichtseßhaftenfürsorge Rechnungsjahr 1967

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 12. 1966 —
— IV A 1 — 5125.4

Für das Rechnungsjahr 1967 können ohne Nachweis der Zugewanderteneigenschaft im Einzelfall 2,17 % der Gesamtaufwendungen der Nichtseßhaftenfürsorge als Aufwendungen für zugewanderte Nichtseßhafte zu 80 v. H. im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz, §§ 7 ff., 21 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 28. April 1955 — BGBl. I S. 193).

Bezug: RdErl. v. 11. 1. 1963 (SMBL. NW. 21703).

An den Landschaftsverband Rheinland,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe;

nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1967 S. 68.

Notizen

Portugiesisches Konsulat, Düsseldorf

Düsseldorf, den 5. Januar 1967
Prot — 444 — 1:66

Das Portugiesische Konsulat in Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in ein Generalkonsulat umgewandelt worden. Anschrift: Graf-Adolf-Straße 24; Telefon: 1 27 57; Sprechzeit: Montag bis Freitag 9 bis 13 Uhr,

Samstag 9 bis 12 Uhr; Amtsbezirk: Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

— MBl. NW. 1967 S. 68.

Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Düsseldorf, den 5. Januar 1967
Prot — 447 — 3:65

Das Spanische Generalkonsulat in Düsseldorf ist zur Homberger Straße 16 verlegt worden. Telefon: 43 47 77; Sprechzeit: Montag bis Freitag 9 bis 13 Uhr, Samstag 8.30 bis 12 Uhr; Amtsbezirk: Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1967 S. 68.

Wahlkonsulat von Griechenland, Bielefeld

Düsseldorf, den 5. Januar 1967
Prot — 416 — 2:56

Das Wahlkonsulat von Griechenland in Bielefeld ist zum Niederwall 29 verlegt worden. Telefon: 6 47 71; Sprechzeit: Montag bis Donnerstag 10 bis 12 Uhr, Freitag 10 bis 12 und 14 bis 16 Uhr; Amtsbezirk: Regierungsbezirke Detmold und Münster.

— MBl. NW. 1967 S. 68.

Wahlkonsulat von Chile, Essen

Düsseldorf, den 5. Januar 1967
Prot — 407 — 1:56

Das Wahlkonsulat von Chile ist nach Essen-Heisingen, Eisabstraße 20, verlegt worden. Telefon: 46 04 96; Sprechzeit: Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und 15 bis 17 Uhr; Amtsbezirk: Stadt Essen.

— MBl. NW. 1967 S. 68.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1966 —

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1966 Einbanddecken für den Preis von

4,50 DM

vor. Die Einbanddecken werden ausgeliefert, sobald das Inhaltsverzeichnis für das Ministerialblatt erschienen ist, da sich erst dann der genaue Umfang des Jahrgangs absehen läßt. Das Inhaltsverzeichnis ist für Ende Februar 1967 vorgesehen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Bestellungen auf Einbanddecken nur berücksichtigt werden können, wenn sie **bis zum 28. Februar 1967** beim Verlag eingegangen sind, da dann die genaue Auflage festgelegt werden muß.

— MBl. NW. 1967 S. 68.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 v. 3. 1. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,75 DM zuzüglich Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001	5. 11. 1966	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen vom 26. April 1966 mit Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	2
20300 223	6. 12. 1966	Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Lektoren an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Lektorenordnung — LektO)	2
45 26	13. 12. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ausländergesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	3
7126	20. 12. 1966	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg und Hansestadt Bremen	3
97	16. 12. 1966	Verordnung NW TS Nr. 1/67 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Milcherzeugnissen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	3

— MBl. NW. 1967 S. 69.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 1 v. 1. 1. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzüglich Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Rechtsprechung	
Vorlage der Beihilfenanträge	2	Zivilrecht	
Allgemeine Verfügung über die Strafverfolgungsstatistik	2	1. FGG § 19; BGB § 1837 II, § 1890. — Ein Ordnungsstrafbeschuß kann nach Bezahlung der Strafe nicht mehr angefochten werden. — Ein Vormund kann nach seiner Entlassung aus dem Amt nicht mehr durch Ordnungsstrafen zur Erteilung von Auskünften und zur Beantwortung von Anfragen angehalten werden. Ein ergangener Bestrafungsbeschuß ist deshalb aufzuheben. OLG Hamm vom 25. Mai 1966 — 15 W 139—143/66	10
Verwaltungsabkommen des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten	6	2. JWG §§ 65, 75; ZPO §§ 578 ff. — Die Wiederaufnahme eines vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens, in dem rechtskräftig die Fürsorgeerziehung angeordnet worden ist, ist unzulässig. OLG Hamm vom 1. Juli 1966 — 15 W 239/66	12
Bekanntmachungen	7	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	12
Hinweise auf Rundverfügungen	8		
Personalnachrichten	9		
Gesetzgebungsübersicht	10		

— MBl. NW. 1967 S. 69.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.